

Steuerliche Aspekte für Psycho- therapeutInnen in Ausbildung

Steuern gibt es schon seit mehr als 2.000 Jahren und seit dieser Zeit beschäftigt die Menschheit die Frage: „Wie kann ich weniger oder gar keine Steuern zahlen?“

Themenbereiche

- Einkommensteuer
 - Werbungskosten
 - Betriebsausgaben
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer und Sozialversicherung

Werbungskosten und Betriebsausgaben

- Die Aufwendungen, welche Ihnen i.R. Ihrer Ausbildung entstehen sind steuerlich in voller Höhe zu berücksichtigen, da Sie alle bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen (vgl. auch § 5 PsychoTherapeutenGesetz).

Kosten im Einzelnen

- Kursgebühren und –beiträge
- Kosten für Fremdleistungen, z.B. Supervisionen
- Kosten für Fachliteratur, Bürobedarf u.ä.
- Kosten für Arbeitsmittel (Laptop, Drucker, Schreibtisch etc.)
- Kosten für Arbeitsgemeinschaften (hier: Reisekosten)
- Reisekosten im Allgemeinen (Übernachungskosten, Fahrtkosten und Verpflegungskosten)
- Kosten für Telekommunikation und Internet
- ggf. Kosten für Arbeitszimmer
- ggf. Steuerberatungskosten

Anschaffungen bis 410 €

- Anschaffungen bis zu einem Nettowert von 410,00 € (z.B. Bürostuhl)
 - also bis zu einem Bruttobetrag von 487,90 € - können sofort und in voller Höhe berücksichtigt werden – sogenannte GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter).

Anschaffungen über 410 €

Beispiel:

Pia Mustermann kauft am 04.05.2014 einen neuen Laptop für 900,00 €. Die vom Finanzamt anerkannte Nutzungsdauer liegt bei drei Jahren. Im Jahr der Anschaffung wird die Abschreibung p.r.t. berücksichtigt, d.h. hier mit 8/12 von 300,00 € ($900,00 \text{ €} / 3$) – also mit 200,00 €.

- Abschreibung 2014 200,00€
- Abschreibung 2015 300,00€
- Abschreibung 2016 300,00€
- Abschreibung 2017 100,00€

Reisekosten

- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten
- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten

Verpflegungskosten

Beispiel:

Pia Mustermann fährt am 09.04.2014 um 20:00 Uhr ab und kehrt am 11.04.2014 um 7:00 Uhr zurück.

- 09.04.2014 12,00 € (Anreisetag mehrtägig)
- 10.04.2014 24,00 € (Abwesenheit 24 Std.)
- 11.04.2014 12,00 € (Abreisetag mehrtägig)

Fortbildungskosten

• <u>Fortbildungskosten</u>			
Seminargebühren u. –beiträge	3.000,00 €		
• <u>Kosten für Fremdleistungen</u>			
Aufwend. f. Supervisionen	1.200,00 €		
• <u>Sonstige Kosten</u>			
Porto	48,50 €		
Telefon (20% berufl. Anteil)	132,00 €		
Bürobedarf	178,50 €		
Fachliteratur	456,00 €		
• <u>Kosten für Arbeitsmittel</u>			
Laptop (Kaufbeleg 04.05.2013)			
Kaufpreis	900,00 €		
AfA (3 Jahre) 300,00 €			
2013 p.r.t.	200,00 €	200,00 €	
Restwert 31.12.2013	700,00 €		
• <u>Reisekosten</u>			
Übernachungskosten		240,00 €	
Parkgebühren		32,00 €	
Fahrtkosten			
(2.498 km à 0,30 €/km)		749,40 €	
Verpflegungskosten			
12 Tage à 6,00 € (> 8 h)		72,00 €	
12 Tage à 12,00 € (> 14 h)		144,00 €	
2 Tage à 24,00 € (24 h)		48,00 €	
		264,00 €	
• <u>Arbeitsgemeinschaft</u>			
Fahrtkosten			
(1.596 km à 0,30 €/km)		478,80 €	
• <u>Steuerberatungskosten</u>			
(Uli Stadelberg)		120,00 €	
GESAMT		7.099,20 €	

Anlage N

- Fortbildungskosten
Zeile 44: vgl. Anlage 7.099 €

Anlage EÜR

• Zeile 9: Betriebseinnahmen als umsatzsteuerl. Kleinunternehmer	2.000,00 €
• Zeile 13: Umsatzsteuerfreie ... Betriebseinnahmen	6.000,00 €
• Zeile 24: Bezogene Fremdleistungen	1.200,00 €
• Zeile 28: AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter	200,00 €
• Zeile 39: Aufwendungen für Telekommunikation	132,00 €
• Zeile 40: Übernachtungs- und Reisenebenkosten (240,- + 32,-)	272,00 €
• Zeile 41: Fortbildungskosten (ohne Reisekosten)	3.000,00 €
• Zeile 42: Rechts- und Steuerberatung	120,00 €
• Zeile 51: Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Porto, Bürobedarf, Fachliteratur)	683,00 €
• Zeile 54: Verpflegungsmehraufwendungen	264,00 €
• Zeile 56: Sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (749,90 + 478,50)	1.228,20 €

Umsatzsteuer

- Die Leistungen i.S. einer Heilbehandlung (medizinisch-therapeutische Leistungen) sind m.E. zweifelsfrei nach § 4 Nr. 14 UStG (Umsatzsteuergesetz) steuerfrei.
- Soweit diese umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (d.h. ohne die umsatzsteuerfreien Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG) nicht mehr als 17.500,00 € im Kalenderjahr betragen, sind Sie sogenannte Kleinunternehmer nach § 19 UStG und müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Lohnsteuer - Sozialversicherung

- BfA (heute: DRV – Deutsche Rentenversicherung)
Schreiben vom 04.11.2002:
Ausbildungsteilnehmer unterliegen während der beruflichen Weiterbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht der Sozialversicherungspflicht.
- Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
Schreiben vom 23.05.2006:
Für Ausbildungsteilnehmer liegt kein Dienstverhältnis vor. Damit sind die Ausbildungsteilnehmer für die Versteuerung der ihnen zufließenden (Honorar-)Einnahmen selbst verantwortlich.

Allgemeines

- Diese Übersicht ist nicht abschließend und berücksichtigt insoweit nicht alle möglichen oder denkbaren Fallkonstellationen und Sachverhalte.
- Im Einzelfall empfehle ich Ihnen sich von einem Mitglied der steuerberatenden Beruf individuell beraten zu lassen.

Zu guter Letzt

- Ein Hauseigentümer wurde baupolizeilich gestraft, wenn man in seinem Dach ein Loch fand, so groß, dass man ein Gespann Esel hineinwerfen könnte.
- Eine Wagenladung Holz durfte so lose geladen sein, dass sieben Hunde einen Hasen hindurch jagen können.
- Ein Wirt sollte die Kannen so voll einschenken, dass unter den zum Messen angebrachten Ringen nur noch eine Laus mit aufgerichteten Ohren hindurchkriechen könnte.

(Auszug aus dem anschaulichen alten deutschen Recht)

Hierzu Otto von Gierke (1841 – 1921):

„Die Erscheinung des Humors im Recht verschwand allmählich, seitdem das Recht sich vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen überging.“

Kontakt Daten

Diplom-Finanzwirt

Dieter Stemmer

Steuerberater

Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Briener Straße 9 – 13

47533 Kleve

Telefon: 0 28 21 – 9 79 11-0

Telefax: 0 28 21 – 9 79 11-22

E-Mail: info@steuer-stemmer.de

Internet: www.steuer-stemmer.de